



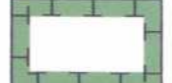




Satzung der Gemeinde Oiderup

**über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2
für das Gebiet: " Dorflotten ", östlich vom Norderwech**



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
- Es gilt die Bau NVO 1990 -

Zeichenerklärung

1. Festsetzungen

-  Grenze des räuml. Geltungsbereiches der B-Planänderung
-  Grünflächen - öffentlich - Dorfplatz
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Baugrenze
-  Bäume zu pflanzen
-  Knick - geplant -
-  Zufahrt

2. Darstellungen ohne Normcharakter

-  Vorhandene Grundstücksgrenzen
-  Flurstücksnummer

Text - Teil B

Art der Nutzung

Die Grünfläche - Dorfplatz - dient dörflichen Veranstaltungen.

Zulässig sind:





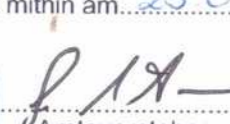
Grünanlagen und Plätze, Spielflächen und eine Freiluftbühne als Flächennutzung.

Als zweckgebundene bauliche Anlagen sind eine Grillhütte mit max. 16m² Grundfläche und ein Info- bzw. Versorgungsgebäude mit max. 35m² Grundfläche innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Fläche zulässig.

Anpflanzungen:

Für vorgesehene Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind heimische Gehölze zu verwenden.



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.10.03. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28.11.03 bis 15.12.03 durch Abdruck in der am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.12.03 durchgeführt. Auf Beschl. der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 / § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.02.04 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 04.12.03 den Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.03 bis 02.04.04 während folgender Zeiten in der Öffentlichkeit nach § Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen, die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom 02.03 bis 15.03.04 durch Aushang-ortsüblich bekanntgemacht.
Hattstedt, den 09.02.2005  Amtsvorsteher
6. Der katastermäßige Bestand am 31. AUG. 2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Husum, den 20. JAN. 2005  Leiter des Katasteramtes
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.08.04 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen (dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in bei Bekanntmachungen durch Aushang: In der Zeit vom bis durch Aushang-ortsüblich bekanntgemacht.
9. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.06.04 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.
Hattstedt, den 09.02.2005  Amtsvorsteher
10. Die 1. Änderung und Erweiterung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekanntzumachen.
Oiderup, den 09.02.2005  Bürgermeister
11. Der Beschluß der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom 02.03.05 bis 02.03.05) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.02.05 in Kraft getreten.
Hattstedt, den 03.03.2005  Amtsvorsteher